

**Ordnung
für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(International Graduate School -University of Würzburg)**

Vom 15. Mai 2006

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-10]

**geändert durch
Ordnung vom 23. Oktober 2006**

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-26]

Aufgrund von Art. 6 und Art. 83 Satz 4 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Ordnung
für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(International Graduate School - University of Würzburg)**

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Promotionskomitee
- § 5 Gutachter und Gutachterinnen, Prüfer und Prüferinnen

Zweiter Abschnitt. Zulassung zum Promotionsstudium

- § 6 Zulassung zur Internationalen Graduiertenschule
- § 7 Antrag auf Zulassung
- § 8 Bekanntgabe und Dauer der Zulassung, Immatrikulation

Dritter Abschnitt. Besondere Verfahrensvorschriften

1. Kapitel. Graduiertenschule für Lebenswissenschaften (Graduate School for Life Sciences)

a.) Akademischer Grad

§ 9 Akademischer Grad

b.) Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Zulassung zur Graduiertenschule

§ 11 Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und Verfahren

§ 12 Zulassung zur Promotionsprüfung

c.) Promotionsprüfung

§ 13 Dissertation

§ 14 Beurteilung der Dissertation

§ 15 Promotionskolloquium

§ 16 Prüfungsnoten

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

2. Kapitel. Graduiertenschule für Geisteswissenschaften (Graduate School for the Humanities)

a.) Akademischer Grad

§ 18 Akademischer Grad

b.) Zulassungsvoraussetzungen

§ 19 Zulassung

§ 20 Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und Verfahren

§ 21 Zulassung zur Promotionsprüfung

c.) Promotionsprüfung

§ 22 Dissertation

§ 23 Beurteilung der Dissertation

§ 24 Promotionskolloquium

§ 25 Prüfungsnoten

§ 26 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

Vierter Abschnitt. Vollzug der Promotion

§ 27 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 28 Aushändigung der Doktorurkunde

Fünfter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 29 Besondere Teile dieser Ordnung

§ 30 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Grundlagen

(1) Die Internationale Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (International Graduate School - University of Würzburg) - nachstehend auch „IGS“ genannt - verfolgt gemeinsam mit den beteiligten Fakultäten das Ziel der strukturierten Ausbildung von Doktoranden und Doktorandinnen. Zu diesem Zweck finden sich die beteiligten Fakultäten in der Struktur von Graduiertenschulen (Graduate Schools) und Klassen (Sections) für die Durchführung von Promotionsstudienprogrammen und Promotionsstudiengängen in interdisziplinären Fachgebieten zusammen. Sie üben ihr Promotionsrecht unbeschadet den bisherigen und fortbestehenden fakultären Promotionsmöglichkeiten nach Maßgabe gemeinsam ausgearbeiteter Ordnungen und die Wahrnehmung der Entscheidungsbefugnisse durch gemeinsam gebildete Prüfungsorgane aus.

(2) Die Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (International Graduate School - University of Würzburg) enthält sowohl allgemeine Verfahrensvorschriften für die Promotionsverfahren als auch besondere Verfahrensvorschriften für die jeweiligen Graduiertenschulen.

(3) Die von den jeweiligen Klassen der beteiligten Fakultäten gemeinsam ausgearbeiteten Promotionsstudienordnungen regeln die klassenbezogenen Studieninhalte, insbesondere Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen und ergänzende Verfahrensregelungen zum Promotionsstudium.

(4) Durch die ordentliche Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter, eigenständiger, wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet nachgewiesen. Der gleiche Doktorgrad soll einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden. Auch bei bi-nationalen Promotionsverfahren, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Universitäten anderer Länder zustande kommen, soll gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus

1. einer schriftlichen Abhandlung (Dissertation) und
2. einem Prüfungskolloquium.

Zusätzlich haben angenommene Bewerber und Bewerberinnen der Graduiertenschulen an Lehrveranstaltungen nach den für die jeweiligen Klassen geltenden Promotionsstudienordnungen teilzunehmen.

§ 3 Promotionskommission

(1) Zuständig für die Durchführung eines Promotionsverfahrens an einer Graduiertenschule ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Gemeinsame Promotionskommission der beteiligten Fakultäten. Dieser gehören an:

1. die Dekane und Dekaninnen der Fakultäten oder jeweils eine von ihnen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der jeweiligen Fakultät beauftragte Person,
2. bis zu drei vom jeweiligen Promotionsausschuss der Fakultäten aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Graduiertenschule bestellte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
3. der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule.

Die besonderen Verfahrensvorschriften (3. Abschnitt) können hinsichtlich der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 eine andere Anzahl und Zusammensetzung vorsehen, wobei alle an einer Graduiertenschule beteiligten Fakultäten angemessen zu berücksichtigen sind. Die besonderen Verfahrensvorschriften können auch vorsehen, dass für jede Klasse einer Graduiertenschule eine Gemeinsame Promotionskommission gebildet wird; Sätze 2 und 3 gelten in diesem Fall entsprechend.

Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Direktors oder der Direktorin und die Sprecher und Sprecherinnen der Klassen einer Graduiertenschule wirken in den Sitzungen beratend mit.

(2) Der Direktor oder die Direktorin einer Graduiertenschule ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Gemeinsamen Promotionskommission; er oder sie beruft deren Sitzungen ein. Er oder sie vollzieht die Beschlüsse der Gemeinsamen Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte. Bei einer Verhinderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen tritt an seine oder ihre Stelle sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin. Sofern der Direktor oder die Direktorin oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin zu Mitgliedern eines Promotionskomitees bestellt werden, nehmen sie an den Sitzungen der Gemeinsamen Promotionskommission nur mit beratender Stimme teil, solange Promotionsstudenten oder Promotionsstudentinnen dieses Promotionskomitees Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind.

(3) Die Gemeinsame Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von sechs Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung, geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Entscheidungen sind in einem Protokoll niederzulegen.

(4) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG entsprechend.

(5) Alle Entscheidungen bei der Durchführung eines Promotionsverfahrens an einer Graduiertenschule sind unverzüglich zu treffen und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Promotionskomitee

- (1) Das Promotionsstudium und die Dissertation des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin werden von einem Promotionskomitee individuell betreut, dem in der Regel drei Personen angehören. Eines der Mitglieder soll der Erstbetreuer oder die Erstbetreuerin der Arbeit sein. Zwei Mitglieder sollen der jeweiligen Graduiertenschule angehören, ein Mitglied kann einer anderen Fakultät der Universität Würzburg oder einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Die besonderen Verfahrensvorschriften (3. Abschnitt) können eine andere Anzahl und Zusammensetzung des Promotionskomitees vorsehen.
- (2) Aus einer Graduiertenschule ausgeschiedene Personen können noch bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens dem Promotionskomitee als Mitglied angehören.
- (3) Das Promotionskomitee legt im Rahmen der jeweiligen Promotionsstudienordnung anhand des dortigen Promotionsstudienprogramms in einer Vereinbarung mit dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin insbesondere Art und Umfang der zusätzlich zu den Promotionsleistungen von dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin nachzuweisenden Veranstaltungen individuell fest.

§ 5 Gutachter und Gutachterinnen, Prüfer und Prüferinnen

Soweit die besonderen Verfahrensvorschriften (3. Abschnitt) nichts anderes bestimmen, sollen sowohl Gutachter und Gutachterinnen als auch Prüfer und Prüferinnen im Promotionsprüfungsverfahren vorrangig aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionskomitees ausgewählt werden, soweit sie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils aktuellen Fassung zur Abnahme von Promotionsleistungen berechtigt sind.

**Zweiter Abschnitt.
Zulassung zum Promotionsstudium**

**§ 6
Zulassung zur Internationalen Graduiertenschule**

- (1) Bewerber und Bewerberinnen bedürfen vor der Aufnahme ihrer Studien der Zulassung der angerufenen Graduiertenschule.
- (2) Zur angerufenen Graduiertenschule kann zugelassen werden, wer
 1. eine das Promotionsvorhaben betreuende Person nachweist,
 2. die Voraussetzungen der besonderen Verfahrensvorschriften (3. Abschnitt) für einen Antrag auf Zulassung zur angerufenen Graduiertenschule erfüllt, und
 3. sich nicht durch ein Verhalten, das auch zum Entzug des Doktorgrades berechtigen würde, zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

Bewerber und Bewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 noch nicht erfüllen, können für deren Erwerb zu einer Qualifizierungsphase zugelassen werden.

- (3) Soweit Bewerber oder Bewerberinnen zu einer Qualifizierungsphase zugelassen werden, wird zugleich festgelegt, welche Leistungen der Bewerber oder die Bewerberin zum Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 noch erbringen muss.

**§ 7
Antrag auf Zulassung**

- (1) Wer die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 erfüllt, kann die Zulassung beim Direktor oder der Direktorin der jeweiligen Graduiertenschule mit der Angabe des angestrebten akademischen Grades beantragen. Hierfür können Bewerbungsfristen vorgesehen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Direktor oder die Direktorin der jeweiligen Graduiertenschule zu richten und bei ihm oder ihr einzureichen. Ihm sind beizufügen:
 1. Urkunden (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind,
 2. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges,
 3. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit möglichst je einem Abdruck derselben,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat.
- (3) Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm oder ihr der Direktor oder die Direktorin der jeweiligen Graduiertenschule gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin
1. den angestrebten Doktorgrad bereits einmal erhalten hat, oder
 2. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, es sei denn er oder sie würde zu einer Qualifizierungsphase zugelassen, oder
 3. die in Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
 4. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
 5. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.
- (5) Über die Zulassung zur Graduiertenschule oder zu einer Qualifizierungsphase entscheidet der Direktor oder die Direktorin der jeweiligen Graduiertenschule aufgrund der eingereichten Unterlagen; im Falle der Zulassung zu einer Qualifizierungsphase legt er oder sie die gemäß § 6 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen fest. In Zweifelsfällen hat er oder sie die Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen. Die Gemeinsame Promotionskommission kann die Entscheidung über die Zulassung zur Graduiertenschule auch einem Zulassungsausschuss übertragen, dem der Direktor oder die Direktorin als Vorsitzender oder Vorsitzende und weitere von der Gemeinsamen Promotionskommission aus dem Kreis der Mitglieder der Graduiertenschule bestellte Mitglieder angehören; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

§ 8

Bekanntgabe und Dauer der Zulassung, Immatrikulation

- (1) Zugleich mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung an den Bewerber oder die Bewerberin bestellt der Direktor oder die Direktorin der jeweiligen Graduiertenschule das Promotionskomitee.
- (2) Die Zulassung wird regelmäßig für die Dauer von drei Jahren ausgesprochen; die besonderen Verfahrensvorschriften (3. Abschnitt) können eine andere Dauer vorsehen. Auf begründeten Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin kann eine einmalige Verlängerung um ein Jahr vom Promotionskomitee, eine darüber hinausgehende Verlängerung vom Direktor oder der Direktorin der jeweiligen Graduiertenschule ausgesprochen werden.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Zulassungsverfahrens hat der Bewerber oder die Bewerberin einen Antrag auf Immatrikulation als Promotionsstudent oder Promotionsstudentin zu stellen.
- (4) Ein abgelehnter Bewerber oder eine abgelehnte Bewerberin kann sich innerhalb eines Jahres ein weiteres Mal bewerben.

**Dritter Abschnitt.
Besondere Verfahrensvorschriften**

**1. Kapitel:
Graduiertenschule für Lebenswissenschaften
(Graduate School for Life Sciences)**

a. Akademischer Grad

**§ 9
Akademischer Grad**

Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen. Auf Antrag des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin kann stattdessen der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

b. Zulassungsvoraussetzungen

**§ 10
Zulassung zur Graduiertenschule**

- (1) Zur Graduiertenschule kann zugelassen werden, wer die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt:
- a. Der Bewerber oder die Bewerberin muss die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
 - b. Der Bewerber oder die Bewerberin muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule absolviert haben.
 - c. Der Bewerber oder die Bewerberin muss über das Diplom oder einen einschlägigen Mastergrad in Biochemie, Biologie, Biomedizin, Chemie, Lebensmittelchemie, Physik oder Psychologie mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung verfügen oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie oder Physik oder die Pharmazeutische Prüfung (Zweiter Prüfungsabschnitt) erfolgreich abgelegt haben. Als Zulassungsvoraussetzung kann die Gemeinsame Promotionskommission auch einen Hochschulabschluss aus einem anderen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird in der Regel als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer er ist nicht gleichwertig. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit

entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission; die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

- d. Ausländische Bewerber sollen ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache besitzen.

(2) Die in Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten als erfüllt für Absolventen und Absolventinnen eines Hochschulstudiums der Medizin oder der Zahnmedizin mit abgeschlossener Promotion, die von einer von der Gemeinsamen Promotionskommission bestellten MD/PhD - Auswahlkommission im Rahmen MD/PhD - Programms für ein Promotionsverfahren an der Graduiertenschule ausgewählt werden. Das MD/PhD - Programm umfasst eine Promotionseignungsprüfung entsprechend § 11 sowie spezielle Lehrveranstaltungen während der Promotionsphase.

(3) Die in Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn Bewerber und Bewerberinnen das Begleitstudium „Experimentelle Medizin“ erfolgreich absolviert und eine experimentelle medizinische Promotion in einem der Fächer des Begleitstudiums durchgeführt haben sowie eine mündliche Prüfung im angestrebten Fachgebiet des Promotionsvorhabens und zwei an der Graduiertenschule vertretenen naturwissenschaftlichen Nebenfächern vor dem jeweiligen Fachvertreter oder der jeweiligen Fachvertreterin erfolgreich ablegen; § 11 Absätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(4) Die in Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein mindestens vierjähriges Fachhochschulstudium in einem fachlich einschlägigen Studiengang absolviert oder einen fachlich einschlägigen Abschluss als Bachelor of Science oder Baccalaureus erworben hat, die entsprechende Abschlussprüfung wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote "sehr gut" (1,50) und die Promotionseignungsprüfung gemäß § 11 bestanden hat. Auf die Bewerbung hin werden diese Bewerber und Bewerberinnen von einem von der Gemeinsamen Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 bestellten Auswahlausschuss zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren gemäß § 11 ausgewählt.

(5) Mit der Zulassung zur Graduiertenschule gemäß § 8 wird das Promotionskomitee gemäß § 4 bestellt. Dem Promotionskomitee soll grundsätzlich ein Mitglied einer der an der Graduiertenschule beteiligten naturwissenschaftlichen Fakultäten angehören, dessen Fachgebiet mit dem Promotionsvorhaben in einem sinnvollen inneren Zusammenhang steht. Im Falle des § 10 Abs. 4 kann die Gemeinsame Promotionskommission Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der zusätzlichen Promotionsleistungen machen.

§ 11

Zulassung zur Promotionseignungsprüfung (§ 10 Abs. 4) und Verfahren

(1) Fachlich einschlägig im Sinne des § 10 Abs. 4 ist ein Fachhochschulstudiengang oder ein Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Baccalaureus, wenn er einen sinnvollen inneren Zusammenhang zu dem angestrebten Fachgebiet des Promotionsvorhabens aufweist.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin hat seinen oder ihren Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an den Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule zu richten und bei ihm oder ihr einzureichen. Er oder sie hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen zur Darstellung des Bildungsweges, insbesondere im Falle des § 10 Abs. 4 des Fachhochschulstudienganges oder des Studienganges mit dem erlangten Abschlusszeugnis eines Bachelor of Science oder Baccalaureus,
2. die Angabe des Fachgebietes, in dem er oder sie zu promovieren gedenkt, im Falle des § 10 Abs. 4 mit einer Begründung zum sinnvollen inneren Zusammenhang seines oder ihres Hochschulabschlusses und des angestrebten Fachgebietes des Promotionsvorhabens,
3. die Angabe der nach Abs. 8 gewählten Nebenfächer und gegebenenfalls die Entscheidung des Direktors oder der Direktorin der Graduiertenschule nach Abs. 8 Satz 5,
4. eine Erklärung, ob er oder sie sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat,
5. die Erklärung eines Mitglieds der Graduiertenschule, dass die wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in dessen Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern er sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule. Diese(r) kann zur Frage, ob der Hochschulabschluss des Bewerbers oder der Bewerberin fachlich einschlägig ist, einen Beschluss der Gemeinsamen Promotionskommission herbeiführen. Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. das angegebene Fachgebiet des Promotionsvorhabens nicht zu den in der Graduiertenschule vertretenen Fächern zählt oder der Hochschulabschluss nicht fachlich einschlägig ist,
2. der Bewerber oder die Bewerberin nicht das gemäß § 10 Abs. 4 erforderliche Prädikat nachweist; bei besonders qualifizierten Bewerbern oder Bewerberinnen kann die Gemeinsame Promotionskommission vom Erfordernis des Nachweises des gemäß § 10 Abs. 4 erforderlichen Prädikats auf Antrag befreien, sofern dies von einem Mitglied der Gemeinsamen Promotionskommission nach eingehender Prüfung der Studienleistungen des Bewerbers oder der Bewerberin befürwortet wird,
3. kein Mitglied der Graduiertenschule erklärt hat, dass die wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in seinem Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
4. der Bewerber oder die Bewerberin eine Promotionseignungsprüfung an der Graduiertenschule bereits endgültig nicht bestanden hat,
5. der Bewerber oder die Bewerberin an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
6. der Zulassungsantrag den Anforderungen nach Abs. 2 nicht genügt,
7. sich der Bewerber oder die Bewerberin der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(4) Ist der Bewerber oder die Bewerberin zugelassen, so sorgt der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung.

(6) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie über die für eine Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem gewählten Fachgebiet verfügt. In der wissenschaftlichen Arbeit soll er oder sie insbesondere zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Eignungsprüfung abgenommen wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule weist dem Bewerber oder der Bewerberin, der oder die einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen, die der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule aus dem Kreis der in der Graduiertenschule tätigen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen bestellt, zu beurteilen; ein Gutachter oder eine Gutachterin soll grundsätzlich ein Mitglied einer der an der Graduiertenschule beteiligten naturwissenschaftlichen Fakultäten sein, dessen Fachgebiet mit der wissenschaftlichen Arbeit in sinnvollem inneren Zusammenhang steht. Sprechen sich beide Gutachter oder Gutachterinnen übereinstimmend für die Annahme beziehungsweise die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt.

Lehnt einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft die Gemeinsame Promotionskommission die Entscheidung gegebenenfalls nach Einholen eines weiteren Gutachtens. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin sie nicht fristgerecht einreicht. Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich der Bewerber oder die Bewerberin der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen. Sie erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Hauptfach ist das angestrebte Fachgebiet des Promotionsvorhabens. Als Nebenfächer können alle in der Graduiertenschule vertretenen naturwissenschaftlichen Fächer gewählt werden.

Auf Antrag kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule ein Fach aus den anderen Bereichen zulassen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin darlegt, dass dieses Fach für sein wissenschaftliches Spezialgebiet oder seine spätere berufliche Tätigkeit von erheblicher Bedeutung ist, und wenn er oder sie eine Erklärung des oder der als Prüfer oder Prüferin vorgesehenen Fachvertreters oder Fachvertreterin vorlegt, dass dieser oder diese die Prüfung vornehmen wird.

Die Prüfer oder Prüferinnen werden vom Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Graduiertenschule bestellt. Wurde dem Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nach Abs. 8 Satz 5 stattgegeben, so kann als Prüfer oder Prüferin für das zweite Nebenfach auch ein hauptberuflicher Hochschullehrer oder Hochschullehrerin aus den entsprechenden Bereichen bestellt werden. Einer der Prüfer oder der Prüferinnen muss Fachvertreter oder Fachvertreterin des vom Bewerber oder der Bewerberin angestrebten Fachgebietes des Promotionsvorhabens sein.

(9) Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber oder die Bewerberin vom Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule mit einer Frist von in der Regel einer Woche geladen. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Grund-

sätzlich ist die mündliche Prüfung eine Einzelprüfung. Sie muss innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Bei jeder Prüfung muss neben dem Prüfer oder der Prüferin ein Beisitzer oder eine Beisitzerin anwesend sein. Von diesem oder dieser ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. Der jeweilige Prüfer oder Prüferin stellt fest, ob die Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Abs. 6 Satz 1 genügt. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(10) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, kann er oder sie sie einmal wiederholen. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber oder der Bewerberin wegen besonderer von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(11) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Bescheinigung für das weitere Promotionsverfahren, die vom Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule unterschrieben wird.

(12) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

§ 12

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Zur Promotionsprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin ist als Doktorand oder als Doktorandin an der Graduiertenschule zugelassen worden,
2. der Bewerber oder die Bewerberin hat erfolgreich an den Lehrveranstaltungen seiner oder ihrer Klasse teilgenommen,
3. der Bewerber oder die Bewerberin muss eventuelle Auflagen, die ihm oder ihr auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben,
4. der Bewerber oder die Bewerberin muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben,
5. der Bewerber oder die Bewerberin muss den Antrag rechtzeitig innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 8 Abs. 1 gestellt haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an den Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule zu richten und bei ihm oder ihr einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden (Zulassungsbescheid zur Graduiertenschule, Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind,
2. Bestätigung(en) des Promotionskomitees, dass der Bewerber oder die Bewerberin erfolgreich an den Lehrveranstaltungen seiner oder ihrer Klasse teilgenommen hat,
3. die Dissertation in fünf gleichen Exemplaren,
4. eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation eigenständig, d.h. insbesondere selbstständig und ohne Hilfe eines kommerziellen Promo-

tionsberaters angefertigt und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,

5. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
6. die Angabe der Person, die die Dissertation betreut hat,
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis weiterer veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit möglichst je einem Exemplar derselben,
8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Promotionsstudent oder Promotionsstudentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht

1. das Promotionskomitee gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 beschlossen hat, dem Bewerber oder der Bewerberin die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben,
2. das Promotionskomitee über die Empfehlung entschieden hat, die Dissertation gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 anzunehmen oder abzulehnen, oder
3. das Promotionskomitee im Falle des § 14 Abs. 8 über die Dissertation als Promotionsleistung entschieden hat.

Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden. Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet auf Antrag der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule.

(4) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung. In Zweifelsfällen hat er oder sie die Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

(6) Unbenommen ist dem Bewerber oder der Bewerberin die Möglichkeit, bei erfolgloser Teilnahme an den Lehrveranstaltungen seiner oder ihrer Klasse sich nach den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten der Universität Würzburg um die Zulassung als Doktorand oder Doktorandin einer dieser Fakultäten zu bewerben. Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln, ob ein wegen erfolgloser Teilnahme an Lehrveranstaltungen abgelehnter Zulassungsantrag einen Versagungsgrund darstellt.

(7) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 14 Abs. 4 umgearbeitet worden sind.

c. Promotionsprüfung

§ 13

Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung in einem in der Graduiertenschule vertretenen Fach, durch welche der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin seine oder ihre Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(2) Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript in einer Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A 4 in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Muster-Titelblatt, mit einem Inhaltsverzeichnis, mit einem Literaturverzeichnis und mit einem Lebenslauf des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin versehen sein. Außerdem muss sie einen Titel und eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtliche oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 14

Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin zur Promotionsprüfung leitet der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die Dissertation dem bereits bestellten Promotionskomitee zu, das um einen oder eine vom Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule - in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission - bestellte(n) Vorsitzenden oder Vorsitzende für das Promotionsprüfungsverfahren erweitert wird. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er oder sie besitzt kein Stimmrecht; ihm oder ihr obliegt allerdings auf eine Einheitlichkeit der Verfahren und der Notengebung zu achten, und er oder sie ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Komitee der Gemeinsamen Promotionskommission unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule wählt regelmäßig unter den Mitgliedern des Promotionskomitees zwei Gutachter oder Gutachterinnen zur Beurteilung der Dissertation aus; im Einzelfall kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule auch Gutachter oder Gutachterinnen bestellen, die nicht dem Promotionskomitee angehören; mit der Bestellung werden sie zu stimmberechtigten Mitgliedern im Promotionskomitee. Einer der Gutachter oder Gutachterinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation sein; ein Gutachter oder eine Gutachterin soll grundsätzlich Mitglied einer naturwissenschaftlichen Fakultät, in der Regel von der Universität Würzburg, sein, dessen Fachgebiet mit dem Fachgebiet der Dissertation in einem sinnvollen inneren Zusammenhang steht.

(3) Jede(r) Gutachter oder Gutachterin gibt ein begründetes Gutachten mit einer Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und einer Bewertung entsprechend den in § 16 Abs. 1 festgelegten Notenstufen ab. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promoti-

onskomitees hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Erstellung der Gutachten eine Frist von 4 Wochen in der Regel nicht überschritten wird.

(4) Nach Vorliegen der Gutachten kann das Promotionskomitee dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin aufgeben, die Dissertation umzuarbeiten und erneut zur Begutachtung vorzulegen. Wird die Dissertation nicht innerhalb von zwei Jahren erneut vorgelegt oder wird die erneut vorgelegte Dissertation von dem Promotionskomitee nicht zur Annahme empfohlen, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann der Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Die erneut vorgelegte Arbeit soll wiederum vom gleichen Promotionskomitee beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(5) Schlagen beide Gutachter oder Gutachterinnen die Note "1" mit dem Prädikat "ausgezeichnet" vor, so muss ein drittes schriftliches Gutachten von einem oder einer nicht der Universität Würzburg angehörenden Gutachter oder Gutachterin eingeholt werden. Dazu schlägt der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule drei mögliche externe Gutachter oder Gutachterinnen vor. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule holt von einem der vorgeschlagenen externen Gutachter oder Gutachterinnen eine schriftliche Stellungnahme ein, die insbesondere auf den Notenvorschlag der übrigen Gutachter oder Gutachterinnen Bezug nehmen soll. Das Prädikat "ausgezeichnet" kann nur verliehen werden, wenn der oder die dritte Gutachter oder Gutachterin ausdrücklich feststellt, dass die Dissertation von über sehr gute wissenschaftliche Leistungen hinausragender Qualität ist.

(6) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet das Promotionskomitee über die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Diese Entscheidung kann auch in einem Umlaufverfahren herbeigeführt werden; sie setzt dann allerdings Einstimmigkeit voraus. Im Übrigen findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees leitet die Empfehlung des Promotionskomitees zusammen mit allen Unterlagen und den Gutachten dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule zur Auslage zu. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule informiert die Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission über Ort und Zeitraum der Auslage, und macht die Auslage ortsüblich bekannt. Die Auslage soll eine Zeitspanne von 4 Wochen nicht überschreiten. Den Mitgliedern der Gemeinsamen Promotionskommission steht das Recht zu, innerhalb von 8 Tagen nach dem Ende des Zeitraums der Auslage beim Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule Einspruch gegen die Empfehlung des Promotionskomitees oder die Bewertung der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen zu erheben. Er muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

(7) Wird in dem Verfahren nach Abs. 6 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend der Empfehlung des Promotionskomitees angenommen oder abgelehnt. Wurde die Dissertation von einem der Gutachter oder einer der Gutachterinnen mit der Note "4" ("unbefriedigend") bewertet, so legt die Gemeinsame Promotionskommission nach Aussprache die Note der Dissertation fest. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, unter Vorlage einer neuen Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag zur Doktorprüfung stellen. Versäumt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Bei einem Einspruch nach Abs. 6 entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt gegebenenfalls die Note nach Aussprache fest; im Falle der Ablehnung regelt sich das weitere Verfahren nach Abs. 7.

§ 15 Promotionskolloquium

(1) Das Promotionskolloquium soll so bald wie möglich nach der Annahme der Dissertation (§ 14 Abs. 7) stattfinden. Es bildet den Abschluss der zu erbringenden Promotionsleistungen und stellt eine Verteidigung der Dissertation dar. In ihm hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin nachzuweisen, dass er oder sie sein oder ihr Arbeitsgebiet sowie davon berührte weitere Sachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen den Promotionsstudenten oder die Promotionsstudentin und die Mitglieder des Promotionskomitees sowie durch ortsüblichen Aushang insbesondere alle Mitglieder der Klasse der Graduiertenschule, der der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin angehört, unter Angabe des Themas des Promotionsvortrags zum Promotionskolloquium ein. Es soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, der möglichst vielen Mitgliedern der Graduiertenschule die Teilnahme erlaubt. Ist ein auswärtiges Mitglied des Promotionskomitees aus triftigen Gründen nicht zur Teilnahme am Promotionskolloquium in der Lage, so kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule dessen Aufgaben auf ein vom auswärtigen Gutachter oder Gutachterin vorgeschlagenes habilitiertes Mitglied der Klasse der Graduiertenschule, der der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin angehört, übertragen.

(3) Über das Promotionskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer des Kolloquiums, Thema des Vortrags, die Namen der anwesenden Mitglieder des Promotionskomitees, des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin und des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees bestellt eine(n) fachkundige(n) promovierte(n) Protokollführer oder Protokollführerin.

(4) Im Promotionskolloquium stellt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin in einem 30minütigen Vortrag die wesentlichen Inhalte seiner oder ihrer Dissertation vor. Dem Vortrag schließt sich eine mindestens 30minütige wissenschaftliche Aussprache unter Leitung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees an, die zunächst von den Mitgliedern des Promotionskomitees bestritten wird. Anschließend können sich auch andere Zuhörer an der Fachdiskussion beteiligen. Für den Promotionsvortrag und die anschließende Diskussion kann auf Wunsch des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin die deutsche oder die englische Sprache benutzt werden.

(5) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium bewertet das Promotionskomitee die erbrachte Leistung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin.

(6) Bewertet mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees die im Promotionskolloquium erbrachte Leistung mit der Note "unbefriedigend", so gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden. Es kann frühestens nach 4 Wochen, gerechnet vom Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung an, spätestens jedoch nach einem Jahr wiederholt werden. Wird das Promotionskolloquium wiederholt, so wird die dann erbrachte Leistung von der Gemeinsamen Promotionskommission benotet. Beantragt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin

tin nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung des Promotionskolloquiums oder wird dieses erneut nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(7) Das Promotionskolloquium oder seine Wiederholung gilt als nicht bestanden, wenn der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 16 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= Sehr gut (magna cum laude)		= Eine den Durchschnitt überragende Leistung
2	= Gut (cum laude)		= Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3	= Befriedigend (rite)		= Eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln, noch den Anforderungen entspricht
4	= Unbefriedigend (insufficienter)		= Eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

Für eine Dissertation kann im Falle einer ganz hervorragenden Leistung auch die Note "1" mit dem Prädikat "ausgezeichnet (summa cum laude)" erteilt werden.

(2) Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. Diese errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern des Promotionskomitees vergebenen Noten. Bei einer Wiederholung des Promotionskolloquiums tritt an die Stelle der Durchschnittsnote die von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzte Note.

(3) Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation und das Promotionskolloquium gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote für das Promotionskolloquium, geteilt durch drei. Wurden Noten von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzt, werden diese entsprechend verwendet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	Sehr gut;
von 1,51 bis 2,50	Gut;
von 2,51 bis 3,00	Befriedigend.

Errechnet sich die Gesamtnote "1,00" und ist die Dissertation mit dem Prädikat "ausgezeichnet" angenommen worden, wird die Gesamtnote "1" mit dem Prädikat "ausgezeichnet (summa cum laude)" erteilt.

(5) Nach Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens wird dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin vom dem oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Durchschnittsnote bzw. die festgesetzte Note der Dissertation, die Durchschnittsnote bzw. festgesetzte Note des Promotionskolloquiums und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Darüber hinaus wird darin bestimmt, ob aufgrund der erbrachten Promotionsleistungen der angestrebte akademische Grad verliehen werden kann. Das Prüfungszeugnis berechtigt jedoch noch nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, worauf der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin die Doktorprüfung bestanden, so ist er oder sie verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung auf seine oder ihre Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen.

(2) Von der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Promotionskolloquiums kostenlos weitere 40 Exemplare aus alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden bei der Universitätsbibliothek gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. Diese können in Druck, Maschinschrift oder Kopie der Maschinschrift gefertigt sein, dürfen aber in keinem Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5.

(3) Der Veröffentlichungspflicht ist auch genüge getan, wenn an die Universitätsbibliothek fünf Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abgeliefert werden und darüber hinaus

- a) die Veröffentlichung der Dissertation ganz in einer allgemein zugänglichen Zeitschrift nachgewiesen wird oder
- b) ihre Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird (in diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen) oder
- c) eine Mikrofiche und 40 weitere Kopien davon abgeliefert werden oder
- d) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, eingereicht wird.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) In den in Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) bis d) genannten Fällen hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin vor der endgültigen Veröffentlichung der Dissertation schriftlich zu versichern, dass das Manuskript mit der zur Begutachtung eingereichten Version übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin

vorgenommen worden sind. Diese Versicherung ist dem oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees zu überlassen, der oder die sie zu der Promotionsakte zu geben hat.

(5) In den in Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Buchst. b), c) und d) genannten Fällen überträgt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) Versäumt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Gemeinsame Promotionskommission kann in Ausnahmefällen die Frist zur Ablieferung um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin vor Ablauf der Frist gestellt und hinreichend begründet werden.

**2. Kapitel:
Graduiertenschule für Geisteswissenschaften
(Graduate School for the Humanities)**

a. Akademischer Grad

**§ 18
Akademischer Grad**

Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin der akademische Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. Dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin kann statt dessen von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg der Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) verliehen werden, wenn (i) er oder sie den Zulassungsantrag nach § 21 an die Katholisch-Theologischen Fakultät gerichtet hat, (ii) er oder sie von der Katholisch-Theologischen Fakultät zum ordentlichen Promotionsverfahren nach der Ordnung für die Verleihung der akademischen Grade eines Doktors der Theologie und eines Lizenziaten der Theologie durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 18. Juli 1978 (KMBI II S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. April 2000 (KWMBI II S. 1042), zugelassen worden ist und (iii) er oder sie das Verfahren dort erfolgreich abgeschlossen hat.

b. Zulassungsvoraussetzungen

**§ 19
Zulassung zur Graduiertenschule**

(1) Zur Graduiertenschule kann zugelassen werden, wer die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt:

- a. Der Bewerber oder die Bewerberin muss die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
- b. Der Bewerber oder die Bewerberin muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule absolviert haben.
- c. Der Bewerber oder die Bewerberin muss eine mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegte einschlägige Staatsexamens-, Master-, Magister-, Diplom- oder Lizenziateprüfung in einem nach der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultäten I-III der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Juni 2001 (KWMBI 2002 II S. 695), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. September 2004 (http://www.uni_wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-22), oder nach der Ordnung für die Verleihung der akademischen Grade eines Doktors der Theologie und eines Lizenziaten der Theologie durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 18. Juli 1978 (KMBI II S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. April 2000 (KWMBI II S. 1042) anerkannten (Promotions-) Fach vorweisen.
- d. Als Zulassungsvoraussetzung kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule auch einen Hochschulabschluss aus einem nicht in der Graduiertenschule nach den Promo-

tionsordnungen vertretenen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird in der Regel als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer er ist nicht gleichwertig. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission; die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

- e. Bewerber und Bewerberinnen müssen ausreichende Kenntnisse der für die jeweilige Promotion fachlich relevanten Sprachen besitzen. Bei ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen sind ausreichende Deutschkenntnisse in der Regel erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule.

(2) Die in Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mindestens ein vierjähriges Fachhochschulstudium in einem fachlich einschlägigen Studiengang absolviert oder einen fachlich einschlägigen Abschluss als Bachelor of Arts oder Baccalaureus erworben hat, die entsprechende Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote "sehr gut" und die Promotionseignungsprüfung gemäß § 20 bestanden hat. Auf die Bewerbung hin werden diese Bewerber und Bewerberinnen von einem von der Gemeinsamen Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 bestellten Auswahlausschuss zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren gemäß § 20 ausgewählt.

(3) Mit der Zulassung zur Graduiertenschule gemäß § 8 wird das Promotionskomitee gemäß § 4 bestellt.

§ 20

Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und Verfahren

(1) Fachlich einschlägig im Sinne des § 19 Abs. 2 ist ein Fachhochschulstudiengang oder ein Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder Baccalaureus, wenn er einen sinnvollen inneren Zusammenhang zu dem angestrebten Fachgebiet des Promotionsvorhabens aufweist.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin hat seinen oder ihren Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an den Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule zu richten und bei ihm oder ihr einzureichen. Er oder sie hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen zur Darstellung des Bildungsweges, insbesondere im Falle des § 19 Abs. 2 des Fachhochschulstudienganges oder des Studienganges mit dem erlangten Abschlusszeugnis eines Bachelor of Arts oder Baccalaureus,
2. die Angabe des Fachgebietes, in dem er oder sie zu promovieren gedenkt, im Falle des § 19 Abs. 2 mit einer Begründung zum sinnvollen inneren Zusammenhang seines oder ihres Hochschulabschlusses und des angestrebten Fachgebietes des Promotionsvorhabens,
3. die Angabe der nach Abs. 8 gewählten Nebenfächer und gegebenenfalls die Entscheidung des Direktors oder der Direktorin der Graduiertenschule nach Abs. 8 Satz 5,
4. eine Erklärung, ob er oder sie sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat,
5. die Erklärung eines Mitglieds der Graduiertenschule, dass die wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in dessen Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,

6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern er sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.
- (3) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule teilt den Bewerbern und Bewerberinnen die Auswahlentscheidung mit und lässt die ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen zugleich zur Graduiertenschule zu. Zur Frage, ob der Hochschulabschluss des Bewerbers oder der Bewerberin fachlich einschlägig ist, kann ein Beschluss der Gemeinsamen Promotionskommission herbeigeführt werden. Bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen werden Bewerbungen ausgeschlossen und eine Zulassung ist demgemäß zu versagen, wenn
1. das angegebene Fachgebiet des Promotionsvorhabens nicht zu den in der Graduiertenschule vertretenen Fächern zählt oder der Hochschulabschluss nicht fachlich einschlägig ist,
 2. der Bewerber oder die Bewerberin nicht das gemäß § 19 Abs. 2 erforderliche Prädikat nachweist; bei besonders qualifizierten Bewerbern oder Bewerberinnen kann die Gemeinsame Promotionskommission vom Erfordernis des Nachweises des gemäß § 19 Abs. 2 erforderlichen Prädikats auf Antrag befreien, sofern dies von einem Mitglied der Gemeinsamen Promotionskommission nach eingehender Prüfung der Studienleistungen des Bewerbers oder der Bewerberin befürwortet wird,
 3. kein Mitglied der Graduiertenschule erklärt hat, dass die wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in seinem Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
 4. der Bewerber oder die Bewerberin eine Promotionseignungsprüfung an der Graduiertenschule bereits endgültig nicht bestanden hat,
 5. der Bewerber oder die Bewerberin an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 6. der Zulassungsantrag den Anforderungen nach Abs. 2 nicht genügt,
 7. sich der Bewerber oder die Bewerberin der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (4) Ist der Bewerber oder die Bewerberin zugelassen, so sorgt der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.
- (5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus
1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
 2. einer mündlichen Prüfung.
- (6) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie über die für eine Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem gewählten Fachgebiet verfügt. In der wissenschaftlichen Arbeit soll er oder sie insbesondere zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Eignungsprüfung abgenommen wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (7) Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule weist dem Bewerber oder der Bewerberin, der oder die einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen zu beurteilen, die der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule aus dem Kreis der in der

Graduiertenschule tätigen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen bestellt. Sprechen sich beide Gutachter oder Gutachterinnen übereinstimmend für die Annahme beziehungsweise die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt.

Lehnt einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft die Gemeinsame Promotionskommission die Entscheidung gegebenenfalls nach Einholen eines weiteren Gutachtens. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin sie nicht fristgerecht einreicht. Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich der Bewerber oder die Bewerberin der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen. Sie erstreckt sich auf das Promotionsfach und weitere diesem Fach nahestehende Studieninhalte.

Auf Antrag kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule ein Fach aus anderen Bereichen zulassen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin darlegt, dass dieses Fach für sein wissenschaftliches Spezialgebiet oder seine spätere berufliche Tätigkeit von erheblicher Bedeutung ist, und wenn er oder sie eine Erklärung des oder der als Prüfer oder Prüferin vorgesehenen Fachvertreters oder Fachvertreterin vorlegt, dass dieser oder diese die Prüfung vornehmen wird.

Die Prüfer oder Prüferinnen werden von dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Graduiertenschule bestellt. Wurde dem Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nach Abs. 8 Satz 3 stattgegeben, so kann als Prüfer oder Prüferin für das zweite Nebenfach auch ein hauptberuflicher Hochschullehrer oder Hochschullehrerin aus den entsprechenden Bereichen bestellt werden. Einer der Prüfer oder der Prüferinnen muss Fachvertreter oder Fachvertreterin des vom Bewerber oder der Bewerberin angestrebten Fachgebietes des Promotionsvorhabens sein.

(9) Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber oder die Bewerberin vom Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule mit einer Frist von in der Regel einer Woche geladen. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Grundsätzlich ist die mündliche Prüfung eine Einzelprüfung. Sie muss innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Bei jeder Prüfung muss neben dem Prüfer oder der Prüferin ein Beisitzer oder eine Beisitzerin anwesend sein. Von diesem oder dieser ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. Der jeweilige Prüfer oder Prüferin stellt fest, ob die Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Abs. 6 Satz 1 genügt. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(10) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, kann er oder sie sie einmal wiederholen. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber oder der Bewerberin wegen besonderer von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(11) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Bescheinigung für das weitere Promotionsverfahren, die vom Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule unterschrieben wird.

(12) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die im Verfahren der Promotionsseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

§ 21 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Zur Promotionsprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin ist als Doktorand oder als Doktorandin an der Graduiertenschule zugelassen worden,
2. der Bewerber oder die Bewerberin hat erfolgreich an den Lehrveranstaltungen seiner oder ihrer Klasse teilgenommen,
3. der Bewerber oder die Bewerberin muss eventuelle Auflagen, die ihm oder ihr auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben,
4. der Bewerber oder die Bewerberin muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben,
5. der Bewerber oder die Bewerberin muss den Antrag rechtzeitig innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 8 Abs. 1 gestellt haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an den Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule zu richten und bei ihm oder ihr einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden (Zulassungsbescheid zur Graduiertenschule, Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind,
2. Bestätigung(en) des Promotionskomitees, dass der Bewerber oder die Bewerberin erfolgreich an den Lehrveranstaltungen seiner oder ihrer Klasse teilgenommen hat,
3. die Dissertation in zwei gleichen Exemplaren,
4. eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation eigenständig, d.h. insbesondere selbstständig und ohne Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters angefertigt und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
5. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
6. die Angabe der Person, die die Dissertation betreut hat,
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis weiterer veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit möglichst je einem Exemplar derselben,
8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Promotionsstudent oder Promotionsstudentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht

1. das Promotionskomitee gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 beschlossen hat, dem Bewerber oder der Bewerberin die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben,
2. das Promotionskomitee über die Empfehlung entschieden hat, die Dissertation gemäß § 23 Abs. 6 Satz 1 anzunehmen oder abzulehnen, oder
3. das Promotionskomitee im Falle des § 23 Abs. 8 über die Dissertation als Promotionsleistung entschieden hat.

Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden. Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet auf Antrag der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule.

(4) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Promotionsprüfung. In Zweifelsfällen hat er oder sie die Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

(6) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 23 Abs. 4 umgearbeitet worden sind.

(7) Die Möglichkeit der Zulassung an den an der Graduiertenschule beteiligten Fakultäten bleibt durch das Zulassungsverfahren an der Graduiertenschule unberührt.

c. Promotionsprüfung

§ 22

Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung in einem in der Graduiertenschule vertretenen Fach, durch welche der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin seine oder ihre Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(2) Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript in einer zur Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A 4 in der Regel in deutscher, mit Zustimmung des Promotionskomitees auch in englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Muster-Titelblatt, mit einem Inhaltsverzeichnis, mit einem Literaturverzeichnis und mit einem Lebenslauf des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin versehen sein. Außerdem muss sie einen Titel und eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtliche oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 23

Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin zur Promotionsprüfung leitet der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die Dissertati-

on dem bereits bestellten Promotionskomitee zu, das um einen oder eine vom Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule - in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission - bestellte(n) Vorsitzenden oder Vorsitzende für das Promotionsprüfungsverfahren erweitert wird. Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er oder sie besitzt kein Stimmrecht; ihm oder ihr obliegt allerdings, auf eine Einheitlichkeit der Verfahren und der Notengebung zu achten, und er oder sie ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Komitee der Gemeinsamen Promotionskommission unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule wählt regelmäßig unter den Mitgliedern des Promotionskomitees zwei Gutachter oder Gutachterinnen zur Beurteilung der Dissertation aus; im Einzelfall kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule auch Gutachter oder Gutachterinnen bestellen, die nicht dem Promotionskomitee angehören; mit der Bestellung werden sie zu stimmberechtigten Mitgliedern im Promotionskomitee. Einer der Gutachter oder Gutachterinnen soll der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation sein.

(3) Jede(r) Gutachter oder Gutachterin gibt ein begründetes Gutachten mit einer Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und ihrer Bewertung. Für die Bewertung der Dissertation gelten die folgenden Notenstufen:

1 mit Auszeichnung*	opus eximium (ausgezeichnet)	eine den Durchschnitt weit überragende Leistung
1	opus valde laudabile (sehr gut)	eine den Durchschnitt überragende Leistung
2	opus laudabile (gut)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3	opus idoneum (genügend)	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht
4	opus non idoneum (ungenügend)	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

* Der numerische Wert von „opus eximium“ ist „1“.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Erstellung der Gutachten eine Frist von 12 Wochen in der Regel nicht überschritten wird.

(4) Nach Vorliegen der Gutachten kann das Promotionskomitee dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin aufgeben, die Dissertation umzuarbeiten und erneut zur Begutachtung vorzulegen. Wird die Dissertation nicht innerhalb von zwei Jahren erneut vorgelegt oder wird die erneut vorgelegte Dissertation von dem Promotionskomitee nicht zur Annahme empfohlen, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann der Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Die erneut vorgelegte Arbeit soll wiederum vom gleichen Promotionskomitee beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(5) Schlagen beide Gutachter oder Gutachterinnen die Note "1" mit dem Prädikat "opus eximium" vor, so muss ein drittes schriftliches Gutachten von einem internen oder externen Gutachter oder Gutachterin eingeholt werden. Dazu schlägt der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule drei mögliche Gutachter oder Gutachterinnen vor. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule holt von ei-

nem der vorgeschlagenen Gutachter oder Gutachterinnen eine schriftliche Stellungnahme ein, die insbesondere auf den Notenvorschlag der übrigen Gutachter oder Gutachterinnen Bezug nehmen soll. Das Prädikat "opus eximium" kann nur verliehen werden, wenn der oder die dritte Gutachter oder Gutachterin ausdrücklich feststellt, dass die Dissertation von über sehr gute wissenschaftliche Leistungen hinausragender Qualität ist.

(6) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet das Promotionskomitee über die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Diese Entscheidung kann auch in einem Umlaufverfahren herbeigeführt werden; sie setzt dann allerdings Einstimmigkeit voraus. Im Übrigen findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees leitet die Empfehlung des Promotionskomitees zusammen mit allen Unterlagen und den Gutachten dem Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule zur Auslage zu. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule informiert die Mitglieder der Gemeinsamen Promotionskommission über Ort und Zeitraum der Auslage, und macht die Auslage ortsüblich bekannt. Die Auslage soll eine Zeitspanne von 4 Wochen nicht überschreiten. Den Mitgliedern der Gemeinsamen Promotionskommission steht das Recht zu, innerhalb von 8 Tagen nach dem Ende des Zeitraums der Auslage beim Direktor oder der Direktorin der Graduiertenschule Einspruch gegen die Empfehlung des Promotionskomitees oder die Bewertung der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen zu erheben. Er muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

(7) Wird in dem Verfahren nach Abs. 6 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend der Empfehlung des Promotionskomitees angenommen oder abgelehnt. Wurde die Dissertation von einem der Gutachter oder einer der Gutachterinnen mit der Note "4" ("opus non idoneum") bewertet, so legt die Gemeinsame Promotionskommission nach Aussprache die Note der Dissertation fest. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, unter Vorlage einer neuen Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag zur Doktorprüfung stellen. Versäumt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „opus non idoneum“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Bei einem Einspruch nach Abs. 6 entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt gegebenenfalls die Note nach Aussprache fest; im Falle der Ablehnung regelt sich das weitere Verfahren nach Abs. 7.

§ 24 Promotionskolloquium

(1) Das Promotionskolloquium soll so bald wie möglich, längstens jedoch nach sechs Wochen nach der Annahme der Dissertation (§ 23 Abs. 7) stattfinden. Es bildet den Abschluss der zu erbringenden Promotionsleistungen und stellt eine Verteidigung der Dissertation dar. In ihm hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin nachzuweisen, dass er oder sie sein oder ihr Arbeitsgebiet sowie davon berührte weitere Sachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen den Promotionsstudenten oder die Promotionsstudentin und die Mitglieder des Promotionskomitees sowie durch ortsüblichen Aushang insbesondere alle Mitglieder der Klasse der Graduiertenschule, der der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin angehört, unter Angabe des Themas des Promotionsvortrags zum Promotionskolloquium ein. Es soll zu

einem Zeitpunkt stattfinden, der möglichst vielen Mitgliedern der Graduiertenschule die Teilnahme erlaubt. Ist ein auswärtiges Mitglied des Promotionskomitees aus triftigen Gründen nicht zur Teilnahme am Promotionskolloquium in der Lage, so kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule dessen Aufgaben auf ein vom auswärtigen Gutachter oder Gutachterin vorgeschlagenes habilitiertes Mitglied der Klasse der Graduiertenschule, der der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin angehört, übertragen.

(3) Über das Promotionskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer des Kolloquiums, Thema des Vortrags, die Namen der anwesenden Mitglieder des Promotionskomitees, des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin und des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionskomitees bestellt eine(n) fachkundige(n) promovierte(n) Protokollführer oder Protokollführerin.

(4) Das Promotionskolloquium dauert ca. 90 min. Zunächst stellt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin in einem 10minütigen Vortrag die wesentlichen Inhalte seiner oder ihrer Dissertation vor. Dem Vortrag schließt sich eine mindestens 30minütige wissenschaftliche Aussprache zwischen dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin und den Mitgliedern des Promotionskomitees unter Leitung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees an. Die weitere zur Verfügung stehende Prüfungszeit von ca. 50 Minuten hat die Aussprache über weitere Studieninhalte zum Gegenstand, die dem Promotionsfach angehören oder mit ihm in fachlicher Verbindung stehen.

(5) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium bewertet das Promotionskomitee die erbrachte Leistung des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin entsprechend den in § 25 Abs. 1 festgelegten Notenstufen.

(6) Bewertet mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees die im Promotionskolloquium erbrachte Leistung mit der Note „insuffizienter“, so gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden. Es kann frühestens nach vier Wochen, gerechnet vom Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung an, spätestens jedoch nach einem Jahr wiederholt werden. Wird das Promotionskolloquium wiederholt, so wird die dann erbrachte Leistung von der Gemeinsamen Promotionskommission benotet. Beantragt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung des Promotionskolloquiums oder wird dieses erneut nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(7) Das Promotionskolloquium oder seine Wiederholung gilt als nicht bestanden, wenn der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 25 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind jeweils folgende Noten zu verwenden:

1 mit Auszeichnung*	summa cum laude (ausgezeichnet)	eine den Durchschnitt weit überragende Leistung
1	magna cum laude (sehr gut)	eine den Durchschnitt überragende Leistung
2	cum laude (gut)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3	rite (genügend)	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht
4	insufficenter (ungenügend)	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

* Der numerische Wert von „summa cum laude“ ist „1“.

(2) Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. Diese errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern des Promotionskomitees vergebenen Noten. Bei einer Wiederholung des Promotionskolloquiums tritt an die Stelle der Durchschnittsnote die von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzte Note.

(3) Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation und das Promotionskolloquium gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote für das Promotionskolloquium, geteilt durch drei. Wurden Noten von der Gemeinsamen Promotionskommission festgesetzt, werden diese entsprechend verwendet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	Magna cum laude (sehr gut);
von 1,51 bis 2,50	Cum laude (gut);
von 2,51 bis 3,00	Rite (genügend).

Errechnet sich die Gesamtnote "1,00" und ist die Dissertation mit dem Prädikat "opus eximium" angenommen worden, wird die Gesamtnote "1" mit dem Prädikat "summa cum laude (ausgezeichnet)" erteilt.

(5) Nach Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens wird dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin vom dem oder der Vorsitzenden des Promotionskomitees ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Durchschnittsnote bzw. die festgesetzte Note der Dissertation, die Durchschnittsnote bzw. festgesetzte Note des Promotionskolloquiums und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Darüber hinaus wird darin bestimmt, ob aufgrund der erbrachten Promotionsleistungen der angestrebte akademische Grad verliehen werden kann. Das Prüfungszeugnis berechtigt jedoch noch nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie, worauf der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 26

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung von Pflichtexemplaren

- (1) Hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin die Doktorprüfung bestanden, so ist er oder sie verpflichtet, die Dissertation in ihrer genehmigten Fassung (Abs. 7) durch Druck oder Vervielfältigung innerhalb eines Jahres nach dem Tag der mündlichen Prüfung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung bzw. Verbreitung ist auch durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, die Verbreitung über den Buchhandel, die Ablieferung eines Mikrofiches oder die Ablieferung einer elektronischen Fassung möglich. Das Titelblatt der abzuliefernden Pflichtexemplare der Dissertation ist - unabhängig von der gewählten Form der Veröffentlichung – textlich nach dem von der Gemeinsamen Promotionskommission zu beschließenden Muster zu gestalten. Ein Abdruck des mit dem Promotionsgesuch eingereichten Lebenslaufes ist den Pflichtexemplaren im Anhang beizugeben.
- (2) Wird die Dissertation vervielfältigt, so ist sie kostenfrei in 70 Pflichtexemplaren bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek und in vier Exemplaren bei der Graduiertenschule abzuliefern. Die Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, können als Typoskript angefertigt sein, dürfen aber auf keinen Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5.
- (3) Wenn die Dissertation in einer Fachzeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin kostenfrei der Graduiertenschule vier Exemplare als Pflichtexemplar sowie der Universitätsbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke, die auf die in Abs. 2 angegebene Art hergestellt sind, abzuliefern; im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden. Ferner muss auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Für Dissertationen mit besonders aufwändiger und kostspieliger Druckgestaltung (z.B. umfangreiche Abbildungsbeigaben) kann der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule auf Antrag die Zahl der Pflichtexemplare bis auf drei ermäßigen und die Ablieferung von Tauschexemplaren erlassen, sofern die Arbeit in einer Fachzeitschrift oder als im Buchhandel erhältliche Publikation erschienen ist.
- (4) Findet die Dissertation als Mikrofiche Verbreitung, so sind kostenfrei die Mutterkopie und weitere 70 Kopien in Form von Mikrofiches bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek und vier gedruckte Exemplare bei der Graduiertenschule abzuliefern.
- (5) Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, so ist sie in einer Fassung, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, der Universitätsbibliothek abzuliefern. Ferner hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin kostenfrei der Graduiertenschule vier Exemplare als Pflichtexemplar sowie der Universitätsbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke, die auf die in Abs. 2 angegebene Art hergestellt sind, abzuliefern.
- (6) In den Fällen der Abs. 2, 4 und 5 hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Vor dem endgültigen Druck der Dissertation ist die Druckvorlage samt dem Manuskript den Gutachern oder Gutachterinnen vorzulegen; dies gilt entsprechend bei Ablieferung in Form

eines Mikrofiche oder in elektronischer Form. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule erteilt im Einvernehmen mit diesen das Imprimatur; in Zweifelsfällen kann er oder sie eine Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeiführen.

(8) Versäumt der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablieferung in angemessener Weise verlängern.“

Vierter Abschnitt. Vollzug der Promotion

§ 27 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin im Promotionsprüfungsverfahren eine Täuschung versucht oder begangen hat, so erklärt die Gemeinsame Promotionskommission der jeweiligen Graduiertenschule die bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass sich der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin im Promotionsprüfungsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Gemeinsame Promotionskommission der jeweiligen Graduiertenschule die Doktorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Hat der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin die Zulassung zur Promotionsprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Gemeinsame Promotionskommission der jeweiligen Graduiertenschule über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Der Doktorgrad kann im Übrigen nach Art. 89 BayHSchG entzogen werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Gemeinsame Promotionskommission der jeweiligen Graduiertenschule.

§ 28 Aushändigung der Doktorurkunde

- (1) Hat der Doktorand oder die Doktorandin die Voraussetzungen der Veröffentlichung der Dissertation fristgerecht erfüllt, so vollzieht der Direktor oder die Direktorin der jeweiligen Graduiertenschule die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.
- (2) Die Doktorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation, Datum und Thema des Vortrags beim Promotionskolloquium sowie das Gesamtergebnis der Doktorprüfung und in einem Diploma Supplement die in der Graduiertenschule erbrachten Leistungen. Als Tag, an dem die Doktorprüfung bestanden worden ist, wird der Termin des bestandenen Promotionskolloquiums eingesetzt. Die Doktorurkunde ist vom Direktor oder der Direktorin der jeweiligen Graduiertenschule und vom Präsidenten der Universität Würzburg zu unterzeichnen.
- (3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Doktorand oder die Doktorandin den Doktorgrad führen.

Fünfter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 29 Besondere Teile dieser Ordnung

Die als Satzung zu beschließenden Promotionsstudienordnungen der Graduiertenschulen gelten als besondere Teile dieser Ordnung. Die Promotionsstudienordnungen werden von den jeweiligen Klassen der beteiligten Fakultäten ausgearbeitet.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (International Graduate School – University of Würzburg) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.